

Anhang zur Beschlussvorlage zur 30. Ratssitzung am 10.11.2022 – Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2018 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

### **Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2018**

#### **7.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

• *Anlagennummern 20007279: Feuerwehrgarage im Ortsteil Rotha*

Das Feuerwehrrätehaus wurde über zwei Jahre gebaut und konnte im Jahr 2018 aktiviert werden. Als Nutzungsdauer wurden hier 40 Jahre hinterlegt, was einer teilmassiven Bauart entspräche. Unsere technische Prüfung der Bauweise ergab, dass es sich hier jedoch um eine massive Bauart handelt, welche eine Nutzungsdauer von 70 Jahren hätte.

**Es wird empfohlen, die Nutzungsdauer entsprechend der (Massiv-)Bauweise anzupassen.**

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen allerdings erfolgt seitens der Verwaltung keine Anpassung, da im Falle einer Korrektur Aufwand und Nutzen nicht im Verhältnis stehen.

Die Feuerwehrgarage Rotha wurde im Januar 2018 entsprechend der Mitteilung des Fachdienst Immobilienmanagement mit 40 Jahren Nutzungsdauer aktiviert. Die Finanzierung erfolgte in vollem Umfang aus der Investitionspauschale. Somit decken die jährlichen Auflösungen der Sonderposten die jährlichen Abschreibungen, das heißt die Maßnahme ist sozusagen vollkommen „erfolgsneutral“.

Grundsätzlich wäre es möglich in der Anlagenbuchhaltung die Nutzungsdauer auf 70 Jahre zu ändern. Dazu müsste ein neuer Datensatz für die Feuerwehrgarage mit entsprechend neuer Nutzungsdauer/Restnutzungsdauer und ein weiterer für den Sonderposten aus der Investitionspauschale mit neuer Nutzungsdauer/Restnutzungsdauer angelegt werden. Allerdings würde in diesen Datensätzen nicht mehr der tatsächliche Zeitpunkt der Anschaffung/Inbetriebnahme erscheinen, sondern der Januar 2020. Das Jahr 2020 ist das letzte derzeit noch offene Jahr, in dem die Änderung vorgenommen werden kann. Hier kann als Zeitpunkt der Anschaffung/Inbetriebnahme frühestens der Januar 2020 eingegeben werden. Die Abschreibungen belaufen sich bei einer Nutzungsdauer von 40 Jahren derzeit jährlich auf 2.800,66 €. Zum Januar 2020 würde sich bei einer Nutzungsdauer von 70 Jahren eine neue Restnutzungsdauer von 68 Jahren ergeben. Dies würde, ausgehend vom Restbuchwert zum 31.12.2019, zu jährlichen Abschreibungen von 1.523,88 € führen. Die Abweichung beträgt 1.276,78 €. Da auch der Sonderposten aus der Investitionspauschale an die neue Nutzungsdauer/Restnutzungsdauer anzupassen wäre, decken die Auflösungen aus Sonderposten nach wie vor die Abschreibungen vollständig. Die Änderung der Nutzungsdauer/Restnutzungsdauer hätte also keinerlei Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis. Allerdings wären auch die jährlichen Abschreibungen von 1.523,88 € nicht korrekt, denn auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten von 112.026,46 € hätten sich bei einer von Anfang an angesetzten Nutzungsdauer von 70 Jahren korrekte jährliche Abschreibungen von 1.600,37 € ergeben. Eine 100 %ige Richtigstellung ist also zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

#### **7.1.3.3 Wertpapiere**

Die Wertpapiere enthalten die Anteile der Stadt Sangerhausen an der enviaM sowie an der KOWISA KG. Da Wertpapiere nicht abgeschrieben werden und sich im Zeitraum seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine weiteren Veränderungen ergeben haben, bleiben die Nennwerte per 31.12.2012 auch zum 31.12.2018 gültig. Entsprechende jährliche Ausschüttungen bzw. Dividenden werden dem Ergebnishaushalt zugeführt und berühren die städtische Bilanz nicht. Daneben wurden die Wertpapiere i. F. v. Bundesschatzbriefen der Ursula W. Stiftung unter dem Bilanzkonto „Wertpapiere“ mit einem „Davon-Vermerk“ geführt.

Zum 01.04.2018 waren diese Bundesschatzbriefe zur Auszahlung fällig, so dass der Betrag ausgezahlt wurde.

**Bereits zum Prüfzeitpunkt des Jahresabschlusses 2016 erhielt das Rechnungsprüfungsamt Kenntnis von den FAQ des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf das NKHR. In den FAQ 2.16 wird festgestellt, dass die Anteile an der KOWISA GmbH sowie die der enviaM AG den Bilanzkonten 1114 und 1113 – Beteiligungen – zuzurechnen sind. Es wurde empfohlen, die Anteile entsprechend umzubuchen. In der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Jahresbericht 2017 wurde ausgeführt, dass die Empfehlung geprüft werde. Sollte der Empfehlung gefolgt werden, könnte eine Umbuchung in die Bilanzkonten 1113 und 1114 im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2020 erfolgen.**

**Es wird diesbezüglich um Information zum aktuellen Sachstand gebeten.**

Stellungnahme:

Die Umbuchung in die Bilanzkonten 1113 / 1114 wurde im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2020 vorgenommen.

#### **7.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

Zum 31.12.2018 bestehen zunächst öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. insgesamt 242.597,95 EUR (ohne Wertberichtigung). Insgesamt wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 126.640,60 EUR wertberichtigt. Davon wurden, wie auch bereits zum Jahresende des Vorjahres, 63.799,68 EUR i. R. d. Einzelwertberichtigung ermittelt.

Dass die (Einzel-)Wertberichtigung exakt den Werten des Vorjahres entsprach, war aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage wurde uns vom zuständigen Fachdienst mitgeteilt, dass sich mit einer Aktualisierung des Programmes AD-DATA im Jahr 2018 Probleme seitens der Buchungsabwicklung für die Wertberichtigungen ergaben haben. Die Fehlerbehebung durch die Softwarefirma nahm einige Zeit in Anspruch, so dass die korrigierte Version erst mit dem Jahresupdate ausgeliefert werden konnte. Mithin konnte für das Haushaltsjahr keine (Einzel-)Wertberichtigung durchgeführt werden. Die nicht durchgeführten Buchungen wurden demnach erst im Jahr 2019 nachgeholt.

Aufgrund der detaillierten Prüfungen der Wertberichtigungen in den Vorjahren sowie unter Verweis auf die Erleichterungsmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfung und Aufstellung der Jahresabschlüsse wird in diesem Jahr auf eine Detailprüfung der Wertberichtigungen einzelner Einnahmearten verzichtet.

**Hinsichtlich der für die Pauschalwertberichtigung ermittelten Abwertungsfaktoren entsprechend der städtischen Dienstanweisung wird auf die Ausführungen der vorangegangenen Prüfberichte verwiesen.**

**Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Mitteilung zum aktuellen Sachstand.**

Stellungnahme:

Gemäß der Richtlinie Inventur und Bewertung (DA Nr. 2/2017) sind lt. Pkt. 5.5.3 die Abwertungsfaktoren jährlich vom Fachdienst Kasse zu überprüfen.

Die Überprüfung und Aktualisierung der Abwertungsfaktoren muss auf das nächste Jahr verschoben werden, da die Personalsituation im Fachdienst Kasse nach wie vor stark angespannt ist.



Sven Strauß  
Oberbürgermeister

18.10.2022